Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz

Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich **1,00 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.** Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**, bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.** Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen

Nr. 24. **Graudenz, Sonnabend, den 18. September** **1915.**

Inhalts-Verzeichnis.

Ein ehrendes Zeugnis für das Handwerk. — Fürsorge für heeresentlassene Kriegskranke. — Handwerkslehrlinge. — Handwerkskammerbeiträge. — Bekanntmachung — An die Leser unseres Blattes. — Zur dritten Kriegsanleihe.

Ein ehrendes Zeugnis für das Handwerk.

In der letzten Vollversammlung der Handwerkskammer zu Düsseldorf hielt der Regierungspräsident Dr. Kruse eine bemerkenswerte Ansprache. Er führte dem Korrespondenzblatte der Düsseldorfer Kammer zufolge folgendes aus:

„Die Handwerker haben den Ernst der Zeit erfaßt und bemühen sich nach besten Kräften, ihre Aufgabe zu erfüllen, besonders Verordnungen der Behörde opferfreudig nachzukommen. Wenn auch eine große Anzahl der Handwerker unter dem Krieg zu leiden hat, so wird doch selten Klage laut, ein beredtes Zeichen für die Opferwilligkeit des Handwerks. Dagegen ist der Leichtsinn der Bevölkerung in Läden und Wirtschaften noch so groß, daß einem manchmal ein beschämendes Gefühl überkommt. Wenn man die jetzige Zeit mit der vor hundert Jahren vergleicht, so muß man feststellen, daß zwar das Heer von derselben Tapferkeit und demselben Gottvertrauen erfüllt ist, dagegen die große Masse der Bevölkerung im Inlande in ihrer Gesinnung weit hinter der vor hundert Jahren zurückbleibt."

Gewiß ist das ein ehrendes Zeugnis für das Handwerk und es wird jeden Handwerker mit Stolz und Freude erfüllen, wenn ein sehr hoher Beamter der Königlichen Staatsregierung an öffentlicher Stelle ein solches Urteil über das Handwerk ausspricht.

Fürsorge für heeresentlassene Kriegskranke.

Aufsatz des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66, Herrenhaus Zimmer 8, dem wir besondere Aufmerksamkeit zu schenken unsere Leser dringend bitten.

Ein Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege findet noch nicht die gebührende Beachtung.

Für die von äußeren Verwundungen betroffenen Krieger, namentlich die Verstümmelten, ist weitgehendes Fürsorgeinteresse vorhanden. Ihre Hilfsbedürftigkeit leuchtet jedermann ein und regt das Mitgefühl weitester Kreise an. Für die Kriegsblinden sind Spenden sogar in überreichender Fülle eingegangen.

Weniger in die Augen fallend, aber darum nicht minderernstester Beachtung wert ist das Leiden der Feldzugsteilnehmer, die innerlich krank heimkehren, der „Kriegskranken". Ihre Zahl ist viel größer als die der Kriegsverstümmelten. Die Strapazen der modernen Kriegsführung haben schwere Gesundheitsschädigungen (Herz-, Nerven-, Lungen-, Magen-, Rheumatismusleiden u. a.) im Gefolge, die sich gerade bei den älteren Jahrgängen des Heeres besonders fühlbar machen werden. Wer sorgt für die vielen jetzt zum Heeresdienste eingezogenen selbständigen Handwerksmeister und Gewerbetreibenden, die zwar äußerlich mit gesunden Gliedern, aber mit dem Keim schwerer innerer Leiden zurückkehren und denen nur durch eine gründliche Kur in einem geeigneten Badeort geholfen werden könnte?

Die Heeresverwaltung kann mangels der entsprechenden Mittel den Heeresentlassenen nur in Ausnahmefällen eine Kur gewähren. In der Regel muß sie, sobald der Soldat in das bürgerliche Leben zurücktritt, die weitere Fürsorge bürgerlichen Stellen überlassen.

Für die große Masse der Arbeiter und Angestellten sorgen die Einrichtungen der Sozialversicherung. **Dagegen sind die selbständigen Meister und Gewerbetreibenden, von denen nur wenige ihre Mitgliedschaft bei der Invalidenversicherung freiwillig fortgesetzt haben werden, auf sich selbst angewiesen;** sie können aber, zumal nach der schweren wirtschaftlichen Ein-

buße, die ihr Geschäft infolge ihrer Einberufung erlitten haben wird, die oft recht erheblichen Kosten einer Badekur oder Anstaltsbehandlung in der Regel nicht selbst bestreiten. Für sie eröffnet sich ein höchst sorgenvoller Ausblick; ihre und ihrer Ihrigen wirtschaftliche Existenz ist in Frage gestellt, wenn sie dem Siechtum verfallen und ihren Beruf nicht mehr ausüben können.

In erster Linie werden sie — auch nach Schaffung der öffentlichen Fürsorgestellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände — von ihrer **Innung** oder ihrem **Berufsverband** Hilfe erwarten. Diese Stellen werden aber auf die Dauer der Fülle der an sie herantretenden Ansprüche nicht genügen können, teils aus Mangel an Mitteln, teils weil ihnen die notwendigen Verbindungen zu dem jeweils aufzusuchenden Kurorte fehlen. Die eigenen Genesungsheime, die sie etwa besitzen, kommen natürlich nur in beschränktem Umfange und nur für **Erholungs-**, nicht für **Bade**kuren in Frage.

Hier sei das Augenmerk auf das **Zentralkomitee vom Roten Kreuz** in Berlin gerichtet. Seine **Abteilung für Bäder und Anstaltsfürsorge** ist infolge weitgehender Vergünstigungen, die dem Roten Kreuz (und **nur** diesem) von allen am Bäderwesen interessierten Stellen zu gunsten der Kriegsteilnehmer eingeräumt worden sind, in der Lage, in allen Bade- und Kurorten unseres Vaterlandes Heilkuren zu Preisen zu ermöglichen, die weit hinter den regelmäßigen Kosten einer derartigen Kur zurückbleiben. Dabei hält das Rote Kreuz streng darauf, daß der Kriegsteilnehmer ungeachtet der Preisvergünstigungen als freier, vollberechtigter Kurgast anerkannt wird; auch fallen alle Weiterungen, die bei einer behördlich geleiteten Fürsorgestelle unvermeidbar sind, fort.

Im Interesse des gesamten Handwerker- und Gewerbestandes empfiehlt es sich deshalb, daß die beteiligten Verbände, soweit dies nicht schon geschehen, Anschluß an das Zentralkomitee vom Roten Kreuz, Berlin, Herrenhaus, suchen. Sie haben dadurch vor allem den Vorteil, daß sie viel billiger arbeiten und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel deshalb einer größeren Zahl der auf ihre Hilfe angewiesenen Mitglieder nutzbar machen können.

Handwerkslehrlinge.

Knaben und Mädchen, Eltern und Vormünder stehen vor der schweren Frage der Berufswahl, die für die künftigen Geschicke der jungen Leute so bedeutungsvoll ist. Der Krieg wird an den einzelnen Berufen nicht spurlos vorübergehen, soviel ist aber sicher: der alte Satz vom goldenen Boden des Handwerks gilt auch heute noch und wird mehr denn je gelten nach einer für uns siegreichen Beendigung des Krieges. Darum kann mit gutem Gewissen allen Eltern und Vormündern geraten werden, ihre Kinder und Schutzbefohlenen dem Handwerk zuzuführen, aber auch gleichzeitig in der Wahl der Lehrstelle vorsichtig zu sein. Eine gute Lehre schafft die Grundlagen für die spätere Tüchtigkeit, und Tüchtigkeit ist die Voraussetzung für die Erlangung von Wohlstand und Ansehen. Deshalb gestattet der Gesetzgeber auch nicht, daß ein jeder Handwerker Lehrlinge anleitet; er knüpft die Befugnis zur Anleitung an ganz bestimmte Voraussetzungen. Lehrlinge darf nur anleiten, wer entweder die gesetzliche Meisterprüfung bestanden hat, oder wem die Anleitungsberechtigung in bestimmten Fällen vom Landrat oder Magistrat erteilt worden ist. Wer sich also über seine Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, ausweisen will, muß vorlegen entweder einen Meisterbrief oder aber eine vom Landrat oder Bürgermeister unterzeichnete Urkunde, in der ihm ausdrücklich die Anleitungbefugnis zuerkannt wird. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine sogenannte Aufnahmeprüfung bei einer Innung keine Meisterprüfung ist. Ein Lehrling, welcher bei einem nicht anleitungsberechtigten Lehrherrn lernt, kann nicht zur Gesellenprüfung und infolgedessen auch später nicht zur Meisterprüfung zugelassen werden, d. h. er wird niemals ein ganzer Handwerksmeister. Die Geschäftsstelle der Graudenzer Handwerkskammer, Markt 21 II, ist gern bereit, in allen das Lehrlingswesen betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Handwerkskammerbeiträge.

An die Herren Landräte und Gemeindevorsteher.

Fortgesetzt gehen uns von Gemeindevorstehern zum Teil durch Vermittlung der Landratsämter Gesuche zu, in welchen Erlaß oder Ermäßigung der Kammerbeiträge gefordert wird, mit der Begründung, daß die Einziehung der Beiträge z. Zt. nicht möglich wäre. Aus allen diesen Gesuchen tritt die irrige Ansicht zutage, daß der Kammer die einzelnen Handwerker beitragspflichtig wären. Der Kammer gegenüber tritt als der zur Leistung der Beiträge verpflichtete Teil einzig und allein die Gemeinde auf. Die Gemeinde muß die nach einem bestimmten Standpunkt (lt. Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten 1. Juli 1913) festgesetzten Beiträge unter allen Umständen voll einzahlen. Ob und wie die Gemeinde ihrerseits von den in ihrem Bezirk ansässigen Handwerkern die Beiträge einzieht, ist lediglich Sache der Gemeinde und geht die Kammer nichts an. Die Handwerkskammer ist garnicht in der Lage, Beiträge zu erlassen oder zu ermäßigen.

Zum Vergleiche veröffentlichen wir nochmals den folgenden Erlaß des Regierungspräsidenten zu Aurich an die Landräte seines Bezirks:

„Es sind bei mir von zahlreichen Gemeindevorstehern Beschwerden über die Veranlagung zu Beiträgen für die Handwerkskammer eingelaufen. Dabei tritt immer wieder die Auffassung hervor, die einzelnen Handwerker wären beitragspflichtig und die Gemeinden zögen diese Beiträge nur ein. Gemäß § 1031 der Gewerbeordnung sind jedoch die Gemeinden und nicht die einzelnen Handwerker beitragspflichtig. Die Gemeinden können lediglich ihrerseits die gezahlten Beiträge von den Handwerkern wieder erheben. Auch in diesem Jahre sind die Gemeinden nach den von ihnen selbst aufgestellten Ortslisten veranlagt. Die Beiträge können den Gemeinden auch nicht erlassen werden, weil sonst der Haushaltsplan der Handwerkskammer nicht aufrecht erhalten werden könnte. Nun ruhen zahlreiche Handwerksbetriebe, weil die Meister im Felde stehen. Es wird daher angemessen sein, daß die Gemeinden diese Betriebe zu der an sich zulässigen Unterverteilung nicht heranziehen, sondern die Beiträge endgültig selbst tragen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die Gemeindevorsteher über die Rechtslage aufzuklären und in dem angegebenen Sinne zu beeinflußen."

Wir knüpfen an diese Ausführungen die Bitte, solche an die Handwerkskammer gerichtete Gesuche um Erlaß von Kammerbeiträgen künftig als völlig zwecklos zu vermeiden, da sie lediglich eine unnötige Häufung des Schriftverkehrs der Geschäftsstelle bedeuten.

Bekanntmachung.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, 1. bis 15. April, 1. bis 15. Juli und **1. bis 15. Oktober** jeden Jahres statt.

Die infolge der **Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses** anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, 23. Juni und **23. September** dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche **nach** diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. **Photograph Heinrich Gerdom in Thorn** (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strasburg und Löbau.)

2. **Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz** (umfassend Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schwetz und Culm.)

3. **Fleischermeister W. Hoffmann in Marienwerder** (umfassend die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm.)

4. **Schlossermeister R. Lange in Konitz** (umfassend die Landkreise Konitz, Schlochau und Tuchel.)

5. **Friseurmeister Paul Podlaß in Flatow für die Abteilung Dt. Krone** (umfassend die Landkreise Dt. Krone und Flatow.)

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein **Prüfungsausschuß**, bei einer **freien Innnung** nur dann, **wenn sie** zur Abnahme von Gesellenprüfungen **durch die Handwerkskammer ermächtigt ist**.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in **Zweifelsfällen geradenwegs** rechtzeitig **an die Handwerkskammer**, welche auch in allen anderen Prüfungsangelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt **insbesondere** für **Lehrlinge** (bezw. deren gesetzlicher Vertreter) **von Nichtinnungsmitgliedern**.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Lehrlinge zu der im Oktober 1915 stattfindenden Prüfung muß bis zum **25. September 1915** bei dem Unterzeichneten erfolgt sein.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist von dem Lehrling selbst schriftlich einzureichen.

Der Anmeldung sind ferner beizufügen: ein selbstgeschriebener Lebenslauf, ein von der Handwerkskammer vorgeschriebenes Zeugnis, sowie der Lehrvertrag und 6 Mark Prüfungsgebühren.

Später eingehende Anmeldungen, auch unvollständige werden nicht berücksichtigt.

Der Gesellen-Prüfungs-Ausschuß für das Maurer- u. Zimmer-Gewerbe zu Thorn

H. Illgner
Vorsitzender.

Handwerker,

erinnert Euch unserer Bitte auf Seite 59 in No. 14 des westpr. Handwerks! Sammelt Goldgeld! Ihr erweist damit dem Vaterlande einen Dienst, für den es Euch Dank wissen wird!

An die Leser unseres Blattes.

Wir bitten, Bekanntmachungen der Innungen usw., die in unserm Blatte veröffentlicht werden sollen, uns so rechtzeitig zuzusenden, daß sie bis spätestens Mittwoch Mittag in unserem Besitze sind; denn nur in diesem Falle ist es möglich, daß sie in der Sonnabendnummer noch erscheinen.

Zur dritten Kriegsanleihe.

Die erste Kriegsanleihe hat nicht weniger erbracht als 4½ Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussetzungen für gutes Gelingen auch diesmal gegeben sind.

1) An verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, über 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Zeichnern zweimal schon ihr Erspartes dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13—14 Milliarden der ersten Anleihen spielen zu großem Teile wieder mit. Fast restlos sind sie in Deutschland verblieben. England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika — Rußland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimischer Fabriken, einheimischer Lieferanten und Arbeiter. Die Hände wechseln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten haben und willig sie den neuen Anleihen dienstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und sodann: große Ausgaben fallen fort im Kriege — für Ausdehnung der Industrie, Neueinrichtungen und dergl. Die sonst hierfür verwendeten Summen suchen nach Anlage. Nicht minder auch Millionenerlöse aus dem Verkauf der Bestände und Läger. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So fließen auch diese Millionen nur in bescheidendstem Maße dem Auslande zu.

2) Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

Er ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbste. Die Sparkassen gewähren an Zinsen etwa 3½%. Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder neu vereinnahmen können. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld 1½%! Nur solche Zinsen können die Banken vergüten, denn ihre Kassen sind überfüllt. Die Einleger empfanden dies peinlich, der Anleihe aber kommt es zugute.

3) Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht.

Wer vom Deutschen Reiche 5% erhält und daneben schon im Kriege einen Kursgewinn zu verbuchen hat, darf zufrieden sein. Seit die bislang über Gebühr bevorzugten fremdländischen Renten schon hinsichtlich der Zinszahlung böse im Stich gelassen haben, sind die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Kriegsanleihe geschätzt, die nicht im Stiche läßt und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4) **Man weiß es im Volke: der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen.**

Man weiß aber auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg den schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei dem Entscheidungskampf mitzutun. So auch das deutsche Volk. Es hat in bangeren Tagen die Kriegskassen gefüllt. Es wird auch jetzt — und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenerfolge unserer Söhne — um bescheiden zu sprechen — die Zuversicht des Gelingens gefestigt haben.

Zu den Anleihebedingungen:

Der 5 prozentige Zinsfuß ist beibehalten.

Er wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihen diesen Satz um Ein Prozent erhöht. Der Versuch Englands, gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist mißglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedenssatz um volle 2 Prozent erhöhen: von $2^1/_2$ auf $4^1/_2$.

Der Preis der 5 prozentigen Anleihe beträgt 99,

Schuldbucheintragungen kosten nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf 97,50%, der der zweiten auf 98,50%. Die Kurse beider Anleihen haben inzwischen eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,80 als mäßig bezeichnet werden muß. Uebrigens genießt der Zeichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April 1916, mit welchem Tage der Zinsenlauf der Anleihe beginnt, vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5 prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Kursgewinn erfreuliche Aussichten eröffnen.
Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß **das Reich** die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen oder auch die bis zum Januar 1916 geräumig bemessenen Einzahlungstermine innehalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Zeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der kleinen Zeichner fallen gelassen.

Reichsschatzanweisungen gelangen nicht zur Verausgabung, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag der Verausgabung nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Uebelstand vermieden, daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringerer Zuteilung zu begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis zum 22. September, mittags 1 Uhr vorgenommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und n Muße seine Zeichnung vorbereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzubringen, ist wie beim letzten Male in ausgedehntestem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung, der Preußischen Centralgenossenschaftskasse, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Kreditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle Königlichen Regierungs-Haupt- und Kreiskassen zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen Vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Verausgabung von Zwischenscheinen auch auf kleinere Zeichner auszudehnen. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke vorweg befriedigt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihebegebung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Hoffnung, daß auch hinsichtlich der Freudigkeit und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich den früheren Anleihen zuwandte, alles beim Alten bleiben wird.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt, sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen deckt sich der Dienst am Vaterland mit eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohe Zinsen ganz unmittelbar bezahlt.

Darum:

Wer zeichnen kann, der zeichne!

Große und Kleine! Und jeder so viel als möglich!

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes — deß sollen unsere Feinde inne werden — hält Stand wie die Kraft unserer Heere!

Berlin, im September 1915.